

13. April 2010

BETRIEBSVEREINBARUNG

gemäß § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG

abgeschlossen zwischen

Verein "Wiener Symphoniker"
Lehár gasse 11, 1060 Wien
(nachfolgend "Verein")

und

Betriebsrat des
Vereins "Wiener Symphoniker"
Lehár gasse 11, 1060 Wien
(nachfolgend "Betriebsrat")

wie folgt:

Erl.

Präambel

Für die Orchesterangehörigen besteht gemäß § 11 Abs 1 des Orchesterkollektivvertrags ("OKV") auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Arbeitsleistung auch am Wochenende und an Feiertagen zulassen, grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen Leistungspflicht. Die gesetzliche wöchentliche Ruhezeit der Orchesterangehörigen kann daher je nach der Arbeitszeiteinteilung für die betreffende Kalenderwoche in Form der Wochenend- oder der Wochenruhe zustehen. Diese Betriebsvereinbarung regelt die Festlegung der wöchentlichen Ruhezeit für die Orchesterangehörigen.

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle gemäß § 1 Abs 1 OKV in dessen Geltungsbereich fallende Orchesterangehörige.

§ 2

Wöchentliche Ruhezeit

1. Die wöchentliche Ruhezeit der Orchesterangehörigen wird in Form einer Wochenendruhe oder einer Wochenruhe gewährt.
2. Die wöchentliche Ruhezeit wird, wie die Arbeitszeit, im Dienstplan (§ 8 Abs 8 OKV) festgelegt. Je nach der Arbeitszeiteinteilung in einer Kalenderwoche wird dabei eine Wochenendruhe oder eine Wochenruhe vorgesehen, wobei dem Orchesterangehörigen für jene Kalenderwochen eine Wochenruhe gebührt, in denen er nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung am Wochenende beschäftigt wird.
3. Die Wochenruhe muss ununterbrochen 36 Stunden dauern und einen ganzen Wochentag einschließen. Sie kann für eine Kalenderwoche auch diese übergreifend (also vor dieser beginnend oder nach dieser endend) gewährt werden, sofern nur ihr wesentlicher Teil und der ganze in sie fallende Wochentag in der jeweiligen Kalenderwoche liegen, für die sie gebührt.
4. Die Wochenendruhe muss ebenfalls ununterbrochen 36 Stunden dauern und umfasst den ganzen Sonntag. Sie kann auch in den folgenden Montag hineinreichen.

§ 3

Ersatzruhe

1. Wird ein Orchesterangehöriger während der für ihn gemäß § 2 Abs 2 festgelegten wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, so hat er in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe. Diese be-

trägt - unabhängig von der Dauer der sie begründenden Beschäftigung in der wöchentlichen Ruhezeit - 36 Stunden und muss einen ganzen Wochentag umfassen.

2. Die Ersatzruhe gemäß Abs 1 muss nicht unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit liegen. Sie kann im Dienstplan (§ 8 Abs 8 OKV) in der Folgewoche in analoger Anwendung des § 2 Abs 2 festgelegt und damit im Sinne des § 6 Abs 5 ARG vereinbart werden.
3. Die Regelungen gemäß § 3 Abs 1 und Abs 2 dürfen nicht in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochen Anwendung finden.

§ 4

Maximale Dauer ohne Ruhezeit

Die wöchentliche Ruhezeit gemäß § 2 bzw. die Ersatzruhe gemäß § 3 sind so festzulegen, dass in jedem Fall zwischen dem Ende einer wöchentlichen Ruhezeit oder Ersatzruhe und dem Beginn der nächsten wöchentlichen Ruhezeit oder Ersatzruhe maximal 288 Stunden (12 x 24 Stunden) liegen.

§ 5

Abweichungen

Von den Regelungen in den §§ 2 bis 4 kann für bestimmte Kalenderwochen – wie insbesondere bei Dienstreisen – nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit dem Betriebsrat abgewichen werden.

§ 6

Inkrafttreten; Geltungsdauer

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1.10.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum Thema wöchentliche Ruhezeit.
2. Diese Betriebsvereinbarung gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2015. Ihre Geltungsdauer verlängert sich befristet jeweils auf ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres (entscheidend ist das Einlangen der Nichtverlängerungserklärung beim anderen Vertragspartner) von einer der Parteien die Erklärung abgegeben wird, dass keine Verlängerung eintreten soll. Eine solche Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Betriebsvereinbarung kann davon abgesehen jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Verein und dem Betriebsrat abgeändert oder aufgehoben werden.

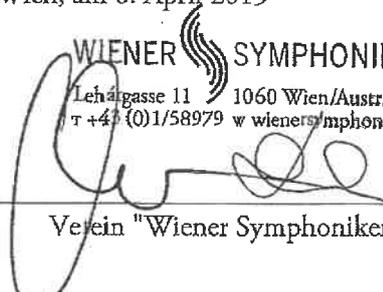
§ 7

Schlussbestimmungen

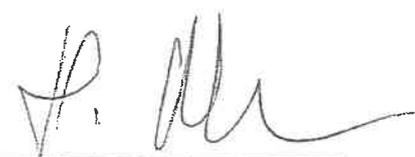
Diese Betriebsvereinbarung wird gemäß § 24 ARG an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle im Betrieb aufgehängt. Sie liegt ferner gemäß § 30 Abs 1 ArbVG bei der Geschäftsführung und beim Betriebsrat auf.

Wien, am 8. April 2015

WIENER SYMPHONIKER
Lehngasse 11 1060 Wien/Austria
T +43 (0)1/58979 w wiener/symphoniker.at



Verein "Wiener Symphoniker"



Betriebsrat des
Vereins "Wiener Symphoniker"